



**Segelgemeinschaft
Hannover e. V. (SGHA)**

Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes
und des Landes-Segler-Verbandes Niedersachsen

Die Satzung der Segelgemeinschaft Hannover e.V. (SGHA)
(ehemaliger Name Segelkameradschaft Hannover e.V. (SKHA))

SATZUNG
Neufassung 2020

Seit der Gründung der Segelkameradschaft Hannover (SKHA) e.V. am 01.12.1973 ist ihre Satzung bis heute sechsmal geändert worden. Die ersten Änderungen in § 2, Zusätze zur politischen rassistischen und konfessionalen Neutralität, Ergänzungen und Wortlautänderungen wurden nach der Gründung in den Jahren 1974 und 1975 notwendig, um die Aufnahme in den Deutschen Seglerverband zu ermöglichen und die Gemeinnützigkeit zu erreichen.

Eine weitere Änderung der Satzung, betreffend die Kündigung jugendlicher Mitglieder in § 12, wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.05.1983 einstimmig beschlossen.

Entsprechend den Vorschlägen des Finanzamtes wurde in der Mitgliederversammlung am 25. März 2000 der § 2 einstimmig neu gefasst, um den Wortlaut den inzwischen veränderten Bedingungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit wieder anzupassen.

Durch einstimmigen Beschluss wurde am 20. März 2012, der § 10, Beiträge, in den Abs. (4) und (5) entsprechend BGB um die Arbeitspflichten und Dienstleistungen der Mitglieder ergänzt. In § 23 wurde zur Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit der Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail mit aufgenommen.

Am 16. September 2020 wurde durch die Mitgliederversammlung per einstimmigen Beschluss für die Gemeinschaft ein neuer modernerer Name gewählt, der Irritationen beim Begriff „Kameradschaft“ ausschließt. Weiter wurden inzwischen überholte Passagen ganz gestrichen, Begriffe korrigiert oder klarer dargestellt und letztendlich im jetzigen § 31 der Datenschutz aufgenommen und erläutert.

Nachstehend ist der nun gültige Text der Satzung abgedruckt.

Hannover, den 16. September 2020



.....
Dietmar Wurtmann, 1. Vorsitzender

INHALT			
§ 1	Name, Sitz	Seite	4
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	Seite	4
§ 3	Geschäftsjahr	Seite	5
§ 4	Vereinsämter	Seite	5
§ 5	Mitglieder	Seite	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	6
§ 7	Aufnahmefolgen	Seite	6
§ 8	Rechte der Mitglieder	Seite	6
§ 9	Pflichten der Mitglieder	Seite	7
§ 10	Beitrag	Seite	8
§ 11	Umlagen	Seite	8
§ 12	Austritt	Seite	8
§ 13	Ausschluss	Seite	9
§ 14	Ehrungen	Seite	9
§ 15	Vereinsorgane	Seite	10
§ 16	Vorstand	Seite	10
§ 17	Vorstandssitzung	Seite	10
§ 18	Geschäftsbereich des Vorstandes	Seite	11
§ 19	1. Sportwart	Seite	11
§ 20	2. Sportwart	Seite	11
§ 21	Kassenwart	Seite	12
§ 22	Schriftführer	Seite	12
§ 23	Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite	12
§ 24	Inhalt der Tagesordnung	Seite	13
§ 25	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite	13
§ 26	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite	14
§ 27	Kassenprüfer	Seite	14
§ 28	Einsetzung von Ausschüssen	Seite	15
§ 29	Haftpflicht	Seite	15
§ 30	Auflösung des Vereins	Seite	15
§ 31	Datenschutz	Seite	16
§ 32	Inkrafttreten der Satzung	Seite	16

SATZUNG

der Segelgemeinschaft Hannover e.V.(SGHA)

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Segelgemeinschaft Hannover“ e. V. (SGHA). Er wurde ursprünglich am 4. März 1974 unter dem Namen „Segelkameradschaft Hannover“ e.V. (SKHA) im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 4155 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Segelsports auf eigenen Yachten und Booten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Aktivitäten, wie Fahrtensegelwettbewerbe, Vereinsregatten und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Seefahrt verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV).

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal für Büro und Segelyachten und -boote bestellt werden.
§ 2, Abs. 3, ist zu beachten.

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Gastmitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Gastmitglieder sind Mitglieder auf Zeit, die während des Geschäftsjahres die Absicht haben auf Yachten und Booten des Vereins zu fahren. Die Mitgliedschaft auf Zeit beträgt nur ein Jahr. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Segelsport betreiben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Segelgemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss für den Folgemonat und wird in der nächsten Mitgliederversammlung nach Vorstellung mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden endgültig bestätigt.

Ein Statuswechsel kann auf Antrag zum Jahreswechsel, vom Gastmitglied zum ordentlichen Mitglied zum Folgemonat, durch den Vorstand bestätigt werden.

§ 7

Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Anfangsdatum des betreffenden Monats.
- (2) Mit der Aufnahme wird die jeweils geltende Aufnahmegebühr fällig. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand hat das Recht, die Segelberechtigung aller Mitglieder einzuschränken.
- (2) Die passiven Mitglieder haben keinen Anspruch, auf den vereinseigenen Booten zu segeln.
- (3) Alle Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und

das aktive und, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch das passive Wahlrecht.

- (4) Schülerinnen und Schüler und die in der Berufsausbildung stehenden Mitglieder, Mitglieder anderer Segelvereine, Familien und Gastmitglieder können einen Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung haben.
- (5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie sind weiterhin verpflichtet, das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln, und haften für vorsätzlich und fahrlässig schuldhaft verursachte Schäden am Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Segelbooten und -yachten.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).
- (4) Mitglieder, denen die Fähigkeit zur Führung einer vereinseigenen Segelyacht oder eines vereinseigenen Bootes zuerkannt wird, übernehmen zusätzlich folgende Pflichten:
 - a) Ausbildung an Bord nach Maßgabe des 1. Sportwartes.
Bei der Nutzung der vereinseigenen Segel-yacht oder Jolle(n) durch die Crew sind die gebotene Sorgfalt zu üben, Auflagen einzuhalten und Weisungen der Sportwarte und des Kassenwarts zu befolgen
 - b) Gäste zur Mitgliedschaft auf Zeit heranzuziehen.
Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10

Beitrag

- (1) Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 7 Abs. 2).
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr und sonstiger Verpflichtungen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten in Abs. (1) und (2) Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks bei der Instandhaltung der vereinseigenen Jollen und Yachten zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt.
- (4) Ausnahmsweise können Mitglieder dafür eine Ausgleichszahlung leisten. Die Höhe beschließt der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und sonstiger Verpflichtungen stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11

Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Höhe einer Umlage darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten..

§ 12

Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche nach § 8 der Satzung an den Verein.

§ 13

Ausschluss

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger Mahnung (§ 10 und, § 11).
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 14

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Segelsport kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Segelsport im Allgemeinen verliehen werden:

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Teilnehmenden (vgl. § 23).

§ 15

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem 1. Sportwart
 - b) dem 2. Sportwart
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (3) Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt, wenn sie nicht durch Rücktritt oder Abberufung vorzeitig ausscheiden.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Vorstandswahl einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 17

Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Der Vorstand kann auch ohne Versammlung an einem Ort Beschlüsse per elektronischer Kommunikation treffen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18

Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren in § 16 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglied.
- (2) Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung die eines Vorstandsmitgliedes nach der in § 16 Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge erforderlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Die Sportwarte vertreten sich gegenseitig innerhalb des Vereins.

§ 19

1. Sportwart

Dem 1. Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes, insbesondere die Nutzung des oder der seegehenden Schiffe. Er spricht nach Abstimmung mit dem Vorstand den einzelnen Mitgliedern die Befähigung zum Führen eines seegehenden Schiffes aus. Er hält Verbindung zum DSV und kümmert sich um analoge und digitale Seekarten, nautische Unterlagen, Rettungsmittel und Erste-Hilfe Ausstattung.

§ 20

2. Sportwart

Der 2. Sportwart ist zuständig für die Nutzung der Jolle(n) des Vereins und sorgt für ihre Instandhaltung. Er weist die einzelnen Bewerber für das Segeln ein und spricht in Abstimmung mit dem Vorstand die Befähigung zur Führung einer Jolle aus.

§ 21

Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 27) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 23

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Stimmenübertragung kann erfolgen. Jedem anwesenden Mitglied können bis zu drei Stimmberechtigungen übertragen werden, die schriftlich erfolgen müssen. Der Nachweis ist dem Vorstand zu führen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Sie kann per E-Mail übersandt werden, wenn Mitglieder ein solches Postfach nutzen und diesem Verfahren nicht widersprechen
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (6) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedern zu ermöglichen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation Mitgliedsrechte auszuüben oder vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung ihre Stimme schriftlich abzugeben.

- (7) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss - gefasst in Textform - mit der erforderlichen Mehrheit getroffen wurde.

§ 24

Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Aufnahmen und Ausschlüsse
 - c) Eventuelle Änderungen zur von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge und einer etwaigen Umlage gem.§§ 10 und 11
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 27)
 - f) Berichte der Sportwarte
 - g) Ausblick, zukünftige Aktivitäten, etc.
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen, die vorher schriftlich zusammen mit der Einladung angekündigt werden müssen.

§ 25

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen (vgl. § 23).
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Teilnahme (physisch, elektronisch oder schriftlich, vgl. § 23) von mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden (vgl. § 23) und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der teilnehmenden und vertretenen (vgl. § 23) Mitglieder erforderlich.
- (4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Teilnehmenden beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden. Bei Wahlen ist daher zur Stimmabgabe immer die Anwesenheit des Mitglieds am Versammlungsort erforderlich. Stimmrechtsübertragungen gelten auch für Wahlen.

Ist die Möglichkeit einer Versammlung nicht gegeben, kann der Vorstand stattdessen eine Briefwahl beschließen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 22).

§ 26

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 28

Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 29

Haftpflicht

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungshelfen sind beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, für die im Rahmen des über den Landessportbund Niedersachsen e.V. bestehenden Sportversicherungsvertrages Deckungsschutz besteht.

§ 30

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 25 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, ein Sportwart, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DSV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Segelsports verwenden muss.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover anzumelden.

§ 31

Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Genehmigung der/des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung.

Den Organen des Vereins sowie allen für den Verein Tätigen ist es damit untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (3) Ist zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, erfolgt diese durch den Vorstand.

§ 32

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende von der Mitgliederversammlung am 16. September 2020 beschlossene neugefasste Satzung tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen ist.

Hannover, den 16. September 2020